

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

01.12.2015
Nr. 0411/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz	21.01.2016

Kurzbezeichnung

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;
Zweites Beteiligungsverfahren vom 15. Oktober 2015 bis zum 15. Januar 2016

Letzte Beratung ASU: 16.01.2014/4

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt die dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügte, in Anlehnung an die vom Ennepe-Ruhr-Kreis für den Kreistag verfasste und von diesem am 30.11.2015 beschlossene Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (**Anlage 2**) als inhaltlichen Beitrag im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Versendung an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Sach- und Rechtslage:

Die Landesregierung hatte am 25. Juni 2013 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans (LEP) beschlossen. Zu diesem Entwurf wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt. Die von der Verwaltung der Stadt Witten in Anlehnung an die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr erarbeitete Stellungnahme wurde im Januar 2014 unter Drucksache Nr. 0861/V15 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz gebilligt.

Infolge der vielfältigen Anregungen des 1. Beteiligungsverfahrens hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 28. April, am 23. Juni 2015 und am 22.09.2015 beschlossen, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in wesentlichen Teilen zu ändern (§ 17 Landesplanungsgesetz (LPIG), § 8 Raumordnungsgesetz (ROG)) und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans durchzuführen.

Die Staatskanzlei hat den Ennepe-Ruhr-Kreis mit Schreiben vom 08. Oktober 2015 am erneuten Erarbeitungsverfahren beteiligt. Die Frist für die Stellungnahme des Kreises endet am 15. Januar 2016 und wird nach Rückfrage auch nicht verlängert werden. Die Stadt Witten wurde mit Schreiben v. 06.10.2015 durch den Städtetag Nordrhein-Westfalen über den Sachverhalt informiert und von dort unter Fristsetzung 03.12.2015 gebeten, eine Stellungnahme an den Städtetag zur Weiterleitung an die Staatskanzlei abzugeben. Der gegenwärtige Zeitplan sieht vor, das Verfahren Ende 2016 abzuschließen. Zusammen mit einem Bericht über das Aufstellungsverfahren und einer Synopse der vorgebrachten Anregungen wird der LEP dann von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen (§ 17 Abs. 2 LPIG) und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und damit rechtswirksam.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gelten die Ziele des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 1995 weiter. Die im Planentwurf formulierten Ziele sind aber bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß Raumordnungsgesetz als Erfordernisse der Raumordnung‘ als in „Aufstellung befindliche Ziele“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen; damit können sie auch schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechtswirkung entfalten.

Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Nach § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) muss der LEP das Landesgebiet Nordrhein-Westfalen als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan entwickeln, ordnen und sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Es ist Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Seine übergreifenden Festlegungen (Kap. 2 bis 5), seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kap. 6 bis 10) sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in den nachgeordneten Regional-, Bauleitplan- und Fachplanungen bei Zielen zwingend zu beachten bzw. bei Grundsätzen zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden, nachgeordneten Pläne im sogenannten „Gegenstromprinzip“ in die Erarbeitung der Landes- bzw. Regionalpläne der Landes- bzw. Regionalplanung einbezogen.

Im Maßstab des LEP – der das gesamte Bundesland umfasst - sind nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich. Weitere Konkretisierungen werden weitgehend der Regionalplanung und anderen nachgeordneten Planungen überlassen. Sie müssen dort unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP textlich festgelegten Ziele und Grundsätze erfolgen. Neben den raumbezogenen Festlegungen sind insbesondere auf unteren Planungsebenen (z. B. der Bauleitplanung) und in den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. bei Lagerstättenabbau) weitere fachliche und gesellschaftliche Ziele zu verwirklichen.

Nach § 4 ROG haben die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze des LEP in den Kapiteln 2 bis 10 mit den Anhängen 1 und 2 sowie die zeichnerischen Festlegungen in der Anlage (vgl. auch Kap. 11 Rechtsgrundlagen) Rechtswirkung mit unterschiedlichen Auswirkungen. Ergänzend sind im Text des LEP allen Zielen und Grundsätzen Erläuterungen zugeordnet.

Die zeichnerischen Darstellungen enthalten neben Festlegungen auch nachrichtliche Darstellungen zur Aufteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum sowie zur räumlichen Orientierung an regionalen Plangebieten und Gemeindegrenzen.

Bisher waren die Ziele und Grundsätze der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen in zwei unterschiedlichen Planwerken, dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro; ausgelaufen am 31.12.2011) und dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 geregelt. Mit der Zusammenführung von LEPro und LEP im neuen, hier noch einmal geänderten Landesentwicklungsplan (der erste Entwurf war der Stadt Witten im Herbst 2013 zur Stellungnahme zugegangen) wird das nordrhein-westfälische Regelwerk der Raumordnung zusammengeführt und in einem Planwerk konzentriert. Damit soll der neue LEP auch zur Reduzierung von Rechtsvorschriften beitragen.

Der LEP-Entwurf ist unter der Internetadresse

https://land.nrw/sites/default/files/asset/document/01_10_2015_lep_text_zweite_beteiligung_lanuv.pdf abrufbar.

Die Rahmenbedingungen für die Neuaufstellung des LEP werden in Kapitel 1.1 beschrieben. Neben der künftigen demografischen Entwicklung (leider noch ohne Berücksichtigung der Flüchtlingsproblematik) werden die Globalisierung der Wirtschaft, der Klimawandel und die Entwicklung im Einzelhandel als wichtige Themenbereiche und Gründe für die Neuaufstellung genannt. Unter Kapitel 1.2 werden Aufgabe, Leitvorstellungen und strategische Ausrichtung der Landesplanung erläutert.

Die konkreten Zielaussagen und Grundsätze des LEP werden ab Kapitel 2 ff ausgeführt und interpretiert; die zentrale Ausrichtung liegt hierbei auf der Flächenvorsorge für zukünftige Herausforderungen. Inhaltlich betrifft dies so unterschiedliche Themen wie Siedlungsentwicklung, Klimaschutz, vorbeugenden Hochwasserschutz, erneuerbare Energien, Gewerbe- und Industriestandorte, Landwirtschaft und Naturschutz mit ihren sehr unterschiedlichen Anforderungen.

Als Anlage ist die vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.11.2015 beschlossene Stellungnahme des Ennepe-Ruhr-Kreises an die Staatskanzlei im Rahmen der 2. Beteiligungsrunde beigefügt, welche seitens der Verwaltung der Stadt Witten für die Themenfelder „Verkehr und technische Infrastruktur“ (zu Kapitel 8) ergänzt bzw. zum Themenfeld „Ausschluss von Fracking“ (Ziel 10.3.-4) ergänzt bzw. geändert wurde. Eine gemeinsame Stellungnahme der Städteregion Ruhr 2030 konnte aus Zeitgründen nicht erarbeitet werden, dennoch haben sich die vier Kreisverwaltungen inhaltlich weitgehend bei ihren Stellungnahmen abgesprochen.

Zur Fristenwahrung ergehen nun Stellungnahmen der Stadt Witten an den Deutschen Städtetag (03.12.2015) und an die Staatskanzlei NRW (16.01.2016) mit dem Hinweis vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz.

gez.
Leidemann

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Witten zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Anlage 2: LEP NRW, überarbeiteter Entwurf, Stand 22.09.2015 (auf Grund des Datenvolumens nur digital in Session)